Der Schutz der Engadiner Seen

Autor(en): **Bernhard, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **36 (1979)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782158

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Dem Ziel entsprechend liegt das Schwergewicht aber auf den Beziehungen zwischen den Teilsystemen. Alle Komponenten der Teilsysteme werden in einer Matrix einander gegenübergestellt. Hierbei ist zu beachten, inwieweit die Komponenten der Teilsysteme Berglandwirtschaft und Tourismus denjenigen des Teilsystems Natur entsprechen. Tun sie es nicht, kann Übernutzung vorliegen oder auch unausgenützte Potenz, oder ein Zustand, der bei kleiner Änderung zusammenbricht. Die Gesamtheit der so erworbenen Kenntnisse über die Beziehungen zwischen den einzelnen Komponenten und den Teilsystemen wird zu einem Modell zusammengefasst, über das letztlich die zu ergreifenden Massnahmen erarbeitet werden sollen.

Abschliessende Bemerkungen und Hoffnung

Die Forderung nach einem integralen Forschungsansatz, wie sie im MAB-6-Arbeitsprogramm aufgestellt ist, ist sehr berechtigt. Nur so kann dem komplexen Wirkungsgefüge Mensch–Raum entsprochen werden. Indes – die gewiss notwendigerweise in Einzelarbeiten gegliederte Vorgehensweise darf sich nicht in Einzelresultaten erschöpfen; sie muss ihren Abschluss in einer umfassenden Synthese, einem Gesamtmodell finden, dessen Aussagekraft in die praktische Raumplanung einfliessen wird. Wir werden den Gang der Forschung, deren Hauptphase eben angelaufen ist, weiter beobachten und über die Resultate berichten.

Literatur

Messerli, B., Messerli, P., Wirtschaftliche Entwicklung und ökologische Belastbarkeit im Berggebiet (MAB-Schweiz), in: Geographica Helvetica, 4/1978.

Arbeitsgruppe Grindelwald, Aufriss eines Arbeitsprogrammes für das Testgebiet Grindelwald (Oktober 1976).
Arbeitsorganisation MAB-6.
Grindelwald (März 1978).

Schweizerisches MAB-Komitee: MAB-Information Nr. 5.

Der Schutz der Engadiner Seen

Von Dr. R. Bernhard, Bundesgerichtskorrespondent

Nachdem der Grosse Rat des Kantons Graubünden am 2. Juni 1972 die Verordnung über den Schutz der Oberengadiner Seenlandschaft (VSO) erlassen hatte, gab sich die Gemeindeversammlung von Sils am 18. Juli 1975 eine neue Bauordnung und einen neuen Zonenplan. Am 3. Mai 1976 beschloss sie ein Quartierplangesetz. Hiebei wurde das Baugebiet im Interesse des Landschafts- und Ortsbildes verkleinert. Es wurden gewisse Gebiete, die nach der alten Bau- und Zonenordnung vom 27. Oktober 1970 der Zone für Wohnquartiere oder der Landhauszone angehörten, nunmehr dem «übrigen Gemeindegebiet» zugewiesen. Die Kantonsregierung genehmigte am 12. Juli 1976 die neue Bau- und Zonenordnung mit gewissen Ausnahmen, Änderungen und Vorbehalten. Nicht genehmigt wurde unter anderem die Zone für Wohnquartiere nordöstlich des markanten Hügels Muot Marias links des Fexbaches, die nun überbauungsfrei bleiben soll.

Gegen diese Neuordnung hatten verschiedene, Land in bisher überbaubarer Lage besitzende Grundeigentümer Rechtsmittelverfahren durchgeführt.

Wesentlich an den nun begründeten Entscheiden der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes über die Rechtsbeständigkeit der im Interesse der Engadiner Seenlandschaft eingeschränkten Überbauungsmöglichkeiten in Sils ist jedenfalls eines: Sämtliche Beschwerden Privater gegen diese Einschränkungen wurden abgewiesen (soweit darauf einzutreten war). Sie hatten die Rechtsgleichheitsgarantie (Artikel 4) und die Eigentumsgarantie (Artikel 22ter) der Bundesverfassung (BV) angerufen.

Die Eigentumsgarantie gibt keinen Anspruch darauf, dass Land ein für allemal in der bisherigen Zone verbleibt. Änderungen müssen aber im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig bleiben und der Rechtssicherheit Rechnung tragen. An einem weiten Spielraum der Planungsautonomie fehlt es den Bündner Gemeinden nicht.

Die exponierte Stellung des Dorfes Sils in der Engadiner Seenlandschaft, der das Bundesgericht europäische Bedeutung zumisst, begründet das öffentliche Interesse daran, störende Überbauungen zu vermeiden. Ein Augenschein des Bundesgerichtes ergab, dass sich die planerischen Argumente der Behörden zum Wirksamwerdenlassen der jetzt noch vorhandenen Möglichkeiten, diese landschaftlichen Vorzüge zu schützen und zur Geltung zu bringen, mit guten Gründen vertreten lassen. Das betreffende öffentliche Interesse verdient gegenüber den berührten privaten Interessen den Vorzug. Keines derselben war besonders wichtig. Einige bestehende bauliche Fehldispositionen bildeten keinen Grund, die landschaftsschützenden Bemühungen aufzugeben. Die letzte Zonenplanrevision war zwar erst 1970 erfolgt. Seither sind jedoch, was die Raumplanung sowie den Natur- und Landschaftsschutz anbelangt, nicht nur im Bewusstsein der Bevölkerung, sondern auch in der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung (VSO und kantonales Raumplanungsgesetz) sowie in der eidgenössischen (Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung) bedeutende Veränderungen eingetreten, die gegenüber dem Rechtssicherheitsbedürfnis erheblich ins Gewicht fallen. Die Rüge, die Eigentumsgarantie sei verletzt, erwies sich damit als unbegründet.

Energiesparbeauftragte in den Gemeinden

Die schweizerischen Gemeinden sollen Energiesparbeauftragte ernennen und ausbilden lassen. Einen entsprechenden Appell hat der Präsident der Schweizerischen Aktion für Energiesparen (Sages), Nationalrat Ulrich Bremi (Zürich), am 19. Oktober an der ersten Jahresversammlung dieses Vereins erlassen. An der dem Thema «Praktisches Energiesparen im Gemeinwesen» gewidmeten Versammlung wurde auch über die Aktionen der Sages – wie «Energieverbrauch Einfamilienhäuser» und «Verbrauchsabhängige Heizkostenverteilung» – berichtet.

Die Sages ist vor einem Jahr mit dem Ziel gegründet worden, die am Energiesparen interessierten Kreise zu gemeinsamem Vorgehen zusammenzuschliessen. Inzwischen zählt dieser politisch und konfessionell neutrale Verein etwa 140 Mitglieder, nämlich 80 Kollektivmitglieder (Verbände und Unternehmen), 50 Einzelmitglieder und 10 gemeinnützige Organisationen. Bundespräsident Willi Ritschard hat das Patronat übernommen und die Sages tatkräftig unterstützt.

(Eidg. Amt für Energiewirtschaft)